

**ZEICHNERKLÄRUNG**

**A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN**

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAUGRENZE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- SICHTDREIECKE
- MASSE IN METERN
- 42-48° DACHNEIGUNG NACH PLANEINTRAG
- FIRSTRICHTUNG VON HAUPTGEBÄUDEN
- SATTELDACH
- ÖFFENTL. PARKFLÄCHEN
- 2 VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE (= EG + DG)
- EINFAHRTSBEREICH
- MIT LEITUNGSRECHT BELEGTE FLÄCHEN
- PFLANZGEBOT FÜR BÄUME UND STRÄUCHER
- 20 KV STROM-OBERLEITUNG
- FLÄCHE FÜR GARAGEN
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- MISCHGEBIET

**B) FÜR DIE HINWEISE**

- BESTEHENDE GRENZEN
- VORSCHLAG ZUR TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
- PLANNUMMER DER GRUNDSTÜCKE
- VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENE NEBENGEBÄUDE

AUSGEFERTIGT  
 EHINGEN, DEN 30. Okt. 1996  
 I. BÜRGERMEISTER

FEUCHTWANGEN, DEN 05.03.1996  
 DER ARCHITEKT  
 ARCHITEKTURBÜRO  
 H. SCHMID u. J. HÄHNLEIN  
 TELEFON 0932/1688  
 INDUSTRIESTRASSE 1  
 91555 FEUCHTWANGEN

Die Gemeinde Ehingen erläßt als Satzung

- aufgrund des § 2 Abs. 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bek. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253),
- aufgrund des Art. 98 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bek. vom 18.04.1994 (GVBl. I S. 251)
- sowie aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bek. vom 06.01.1983 (GVBl. I S. 65)

**des Bebauungsplanes Nr. 7 "Südlich des Dambacher Weges"**

§ 1

Für den Bebauungsplan Nr. 7, der Gemeinde Ehingen gilt der vom Architekturbüro Jörg Hählein ausgearbeitete Plan vom 05.03.1996 mit den weiteren textlichen Festsetzungen.

§ 2

**PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

- 1.1. **Art der baulichen Nutzung**
  - 1.1.1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird entsprechend den räumlichen Abgrenzungen festgesetzt als Mischgebiet (MI) bzw. allgemeines Wohngebiet (WA) i.S.d. § 4 BauNVO.
- 1.2. **Maß der baulichen Nutzung**

Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die Höchstwerte des § 17 BauNVO, soweit sich nicht aufgrund der Festsetzungen über die Geschoszahl und die überbaubare Fläche sowie der Größe der Grundstücke im Einzelfall ein geringeres Maß baulicher Nutzung ergibt.
- 1.3. **Bauweise und Abstandsflächen**
  - 1.3.1. Grundsätzlich gilt für das gesamte Baugebiet die offene Bauweise. Im allgemeinen Wohngebiet sind, wie im Plan-Teil gekennzeichnet, nur Einzelhäuser zulässig.  
 Im Mischgebiet sind Gewerbegebäude mit integrierten Wohnungen zulässig; separate Wohnhäuser sind wie im allgemeinen Wohngebiet auszuführen; bei hallenartigen Bauwerken darf die Traufhöhe ab FOK nicht größer 6,00 m sein.
  - 1.3.2. Im gesamten Baugebiet sind die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO einzuhalten, es sei den, der Bebauungsplan läßt Unterschreitungen ausdrücklich zu.
- 1.4. **Garagen und Stellplätze**
  - 1.4.1. Vor neu zu errichteten Garagen ist ein zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht einzufriedender Stauraum von mind. 5 m auf dem Privatgrundstück einzuhalten. Die Befestigung ist mit Pflaster mit mind. 2 cm Rasenfuge auszuführen. Zu den zu öffentlichen Verkehrsflächen liegenden Grundstücksgrenzen ist zusätzlich ein Mindestabstand von 50 cm als Pflanzstreifen festgesetzt. Im Mischgebiet bei gewerblichen Bauten ist die Anzahl der Stellplätze nach der BayBO festzulegen.
  - 1.4.2. Die Errichtung von Garagen aus Wellblech oder in ähnlich leichter Bauweise ist untersagt. Offene Carports in Massivholzbauweise sind ersatzweise zulässig. Auch kann statt Doppelgaragen die Anordnung eines Carports und einer Garage unter einem Dach genehmigt werden.
  - 1.4.3. Die Errichtung von Garagen außerhalb der festgesetzten Flächen ist unzulässig. Im Mischgebiet wird die Lage der Garagen mit der Baugenehmigung festgelegt.
  - 1.4.4. Sämtliche Einzel- oder Doppelgaragen sind mit Satteldach auszubilden.  
 An das Hauptgebäude angebaute Garagen müssen die gleiche Dachneigung aufweisen wie das Hauptgebäude. Zusammengebaute Doppelgaragen sollen die Firstrichtung parallel zur Straße erhalten. In diesem Fall kann die Giebelfläche der Grenze höher als 2,75 m sein. Hinsichtlich der max. Gesamtnutzfläche und der Traufhöhe bleibt Art. 7 Abs. 4 BayBO unberührt.

Webeneinanderliegende Garagen benachbarter Grundstücke sind in Baustil und Höhe gleich zu gestalten (gleiche Traufausbildung, gleiche Dachneigung, gleiche Tiefe). Werden neue Garagen an bestehende angebaut, richten sich Höhe und Dachform nach der bestehenden Garage.

**1.5. Anschluß der Grundstücke an die öffentlichen Verkehrsfläche und Einfriedung der Grundstücke**

1.5.1. Die Grundstückseinfriedungen entlang der Straßenbegrenzungslinie und den Vorgärten dürfen nur ausgeführt werden als:

- Holzzäune. Die Sockel dürfen eine Höhe von 30 cm nicht überschreiten.
- dichtwachsende, winterharte Hecken mit innenliegendem Spanndraht. Als Sicherung gegen den Gehsteig und Wohnstraße sind Stellplatten mit einer Höhe von 10 cm über Oberkante Gehsteig oder Wohnstraße anzuordnen.
- Mauer mit Abdeckung.

Die Bauhöhe darf hierbei 0,8 m gemessen von Gehsteigoberkante bzw. Straßenoberfläche nicht überschreiten. Die Einzäunung muß sich dem Gelände anpassen, nicht abtrepfen.

1.5.2. Abgrenzung privater Grundstücke untereinander durch Maschendrahtzäune, bis zu 1,0 m möglich, oder wie 1.5.1.

**1.6. Anschluß der Grundstück an land- und forstwirtschaftliche Flächen**

1.6.2.1. Bestehende Fahrrechte bzw. ungeschriebene Fahrrechte dürfen nicht abgeschnitten werden.  
 An den Grenzen des Bebauungsplanes ist hinsichtlich der Pflanzordnung der gesetzlich vorgeschriebene Grenzabstand gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu beachten.

1.6.3.2. Stützmauern und Sockel zur freien Landschaft sind bis zu einer Gesamthöhe von max. 20 cm über Geländeoberfläche zulässig.

**1.7. Gestaltung der öffentlichen Verkehrsfläche**

1.7.1. Die Straßen, Gehsteige und Wege im Gebiet sind entsprechend ihrer Funktion zu pflastern oder zu teeren und mit Pflasterzeilen zu versehen. Fußwege können auch als Kieswege ausgeführt werden.

1.7.2. Parkflächen sind in Pflaster mit 2 cm Rasenfuge auszuführen und mit Pflasterrinne oder -zeile von der Fahrbahn abzugrenzen.

1.7.3. Beleuchtung:  
 Keine Peitschenmasten, sonder Mastaufsatzleuchten mit niedriger Lichtpunkthöhe.

**1.8. Flächen für Aufschüttungen**

Geländeaufschüttungen sind nicht statthaft. An den Gebäuden können Aufschüttungen bis zu ca. 50 cm Höhe als Terrassenaufschüttungen genehmigt werden.

**1.9. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern**

1.9.1. Im Bereich der öffentlichen Straßen und Grünflächen sind mit einem Pflanzgebot Bäume aus heimischen mittelkronigen Laubgehölzen zu pflanzen.  
 Mindestqualität: Hochstämme, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16 - 18 cm, wie im Plan-Teil festgesetzt (i.S.d. § 9 Abs. 1, Nr. 25 a BauGB).  
 In diesem Bereich entfallen die Abstandsvorschriften der §§ 47-50 AG BGB.

1.9.2. Baumscheiben sind vor Überfahren zu sichern.

1.9.3. Im privaten Gartenbereich entlang des öffentlichen Straßenraumes sind ebenfalls einheimische Laubgehölze zu verwenden, (s. 1.9.6.).

1.9.4. Im sonstigen privaten Gartenbereich werden keine Pflanzarten vorgeschrieben, sie haben jedoch aus heimischen Gehölzen, Sträuchern und Obstbäumen zu bestehen. Die erforderliche Mindestpflanzhöhe beträgt ein Baum je angefangene 200 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche. Die aufliegenden Grundstücksränder des Baugebietes sind, wie im Plan-Teil festgesetzt, vorwiegend mit nachfolgenden Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen (s. 1.9.3.).  
 An der östlichen Grenze des Bebauungsplanes ist entlang des Fußweges bereits eine Hecke vorhanden. Diese ist zur Abgrenzung des Baugebietes zu erhalten.

1.9.5. Im Mischgebiet ist bei gewerblichen Bauten ein Grünordnungsplan mit einzutragen, aus dem die Versickerungsfähigkeit des Bodens zu entnehmen ist. Mit Ausnahme der Flächen für Stell-, Lager- und Arbeitsplätze sind die nicht überbauten Grundstücksflächen landschaftsgärtnerisch anzulegen. Dabei sind min. 10 % der Grünflächen mit Baumpflanzungen und 20 % mit Sträuchern zu versehen. Bei einzelstehenden Wohnhäusern ist die Bepflanzung entsprechend 1.9.4. auszuführen.

**1.9.6. zu verwendende Pflanzen**

- |                                  |                    |
|----------------------------------|--------------------|
| Bäume (S = auch für Straßenraum) |                    |
| Acer campestre                   | - Feldahorn        |
| Acer platanoides                 | - Spitzahorn (S)   |
| Alnus glutinosa                  | - Schwarzerle      |
| Alnus incana                     | - Grauerle         |
| Betula pendula                   | - Birke            |
| Carpinus betulus                 | - Hainbuche        |
| Corylus colurna                  | - Baumhasel (S)    |
| Fagus sylvatica                  | - Buche            |
| Fraxinus excelsior               | - Esche (S)        |
| Prunus avium                     | - Vogelkirsche (S) |
| Prunus padus                     | - Traubeneiche (S) |
| Quercus petraea                  | - Stieleiche (S)   |
| Quercus robur                    | - Mehlbeere        |
| Sobus aria                       | - Eberesche (S)    |
| Sorbus aucuparia                 | - Winterlinde (S)  |
| Tilia cordata                    | - Ulme             |
| Ulmus laevis                     |                    |
- 
- |  |  |
|--|--|
| Obstbäume                                |  |
| Apfel z.B. Berlepsch, Landberger Renette |  |
| Birne z.B. Gute Graue, Gute Luise        |  |
| Zwetschge z.B. Fränkische Hauszwetschge  |  |
- 
- |  |                       |
|--|-----------------------|
| Sträucher, auch für freiwachsende Hecken |                       |
| Cornus mas                               | - Kornelkirsche       |
| Cornus sanguinea                         | - Roter Hartriegel    |
| Corylus avellana                         | - Haselnuß            |
| Crataegus monogyna                       | - Weißdorn            |
| Cytisus scoparius                        | - Besenginster        |
| Euonymus europaeus                       | - Pfaffenhütchen      |
| Ligustrum vulgare                        | - Liguster            |
| Lonicera xylosteum                       | - Gem. Heckenkirsche  |
| Malus sylvestris                         | - Holzapfel           |
| Prunus spinosa                           | - Schlehe             |
| Rosa canina                              | - Hundrose            |
| Sambucus nigra                           | - Holunder            |
| Viburnum lantana                         | - wolliger Schneeball |
| Viburnum opulus                          | - gem. Schneeball     |

1.9.7. Bei der Neuverlegung von Fernmeldeanlagen der Bundespost elektrischen Versorgungsleitungen o.ä. ist ein Mindestabstand von 2,5 m zu geplanten und vorhandenen Baumstandorten zu beachten. Bei der Pflanzung von Bäumen im Bereich vorhandener Fernmeldeanlagen ist ein Mindestabstand von 2,5 m zu den Leitungen einzuhalten. Bei Unterschreitung im Einzelfall sind entsprechende Schutzmaßnahmen auszuführen.

- 1.10. Bauliche Nebenanlagen, Gartenhäuschen
- 1.10.1. Untergeordnete bauliche Nebenanlagen i.S.d. § 14 (1) BauNVO sind außer in den besonders gekennzeichneten Flächen, die von jeglicher Bebauung freizuhalten sind (z.B. Sichtdreiecke), zulässig.
- 1.10.2. Die Nebengebäude dürfen eine Grundfläche von max. 2,50 x 3,00 m haben. Der Abstand zur hinteren Grundstücksgrenze muß mind. 2,00 m betragen. Die Dachneigung wird auf mind. 30 Grad festgesetzt.
- 1.10.3. Mit dem Nachbarn zusammengebaute Nebengebäude sind in Baustil, Höhe und Dachneigung gleich zu gestalten.
- 1.10.4. Nebengebäude, die an das Wohnhaus angebaut werden, müssen die gleiche Dachneigung wie das Hauptdach haben.
- 1.10.5. Die Traufhöhe wird einheitlich mit 2,00 m festgesetzt, Dachvorsprünge bis höchstens 20 cm sind zulässig.
- 1.10.6. Als Konstruktion ist eine Holzkonstruktion vorgeschrieben. Die Außenwände sind mit senkrecht oder waagrecht angeordneten Holzbrettern zu errichten.

- 1.11. Abwasserbeseitigung
- 1.11.1. Das Baugebiet ist an die zentrale Abwasseranlage anzuschließen.
- 1.11.2. Das anfallende Oberflächenwasser der Dachflächen einschließlich der Dachaufbauten ist über ein getrenntes Leitungsnetz in Zisternen (Regenrückhalteanlagen) und/oder Gartenteichen auf dem jeweiligen Grundstück abzuleiten. Das Fassungsvermögen muß mindestens 3 m<sup>3</sup> pro Einfamilienhaus betragen. Als ideale Größe wird das Volumen, ausgelegt auf 30 l/m<sup>2</sup> pro projizierte Dachfläche, empfohlen. Der Überlauf erfolgt in den vorhandenen Regenwasser- bzw. Abwasserkanal. Im Mischgebiet sind Zisternen vorgesehen. Das Fassungsvermögen muß min. 3 m<sup>3</sup> betragen. Die genaue Größe wird mit dem Bauantrag festgelegt.

- 1.12. Ver- und Entsorgungsleitungen
- Für Ver- und Entsorgungsleitungen ist in privaten Grundstücken Leitungsrecht einzuräumen.

- 1.13. Emissionen/Immissionen
- Die angrenzenden landwirtschaftlichen und gewerblichen Flächen werden auch künftig landwirtschaftlich und gewerblich genutzt. Emissionen aus dieser landwirtschaftlichen und gewerblichen Nutzung, insbesondere Geruchs- und Schallemissionen, sind zu erwarten und hinzunehmen. Die Nutzer der Baugrundstücke haben die ortsüblichen landbewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen und der gewerblichen Flächen ohne Einschränkungen zu dulden.

- 1.14. Sichtdreiecke
- Innerhalb der Flächen der Sichtdreiecke dürfen keinerlei Bauten oder Gegenstände angebracht werden, die höher 1,0 m sind.

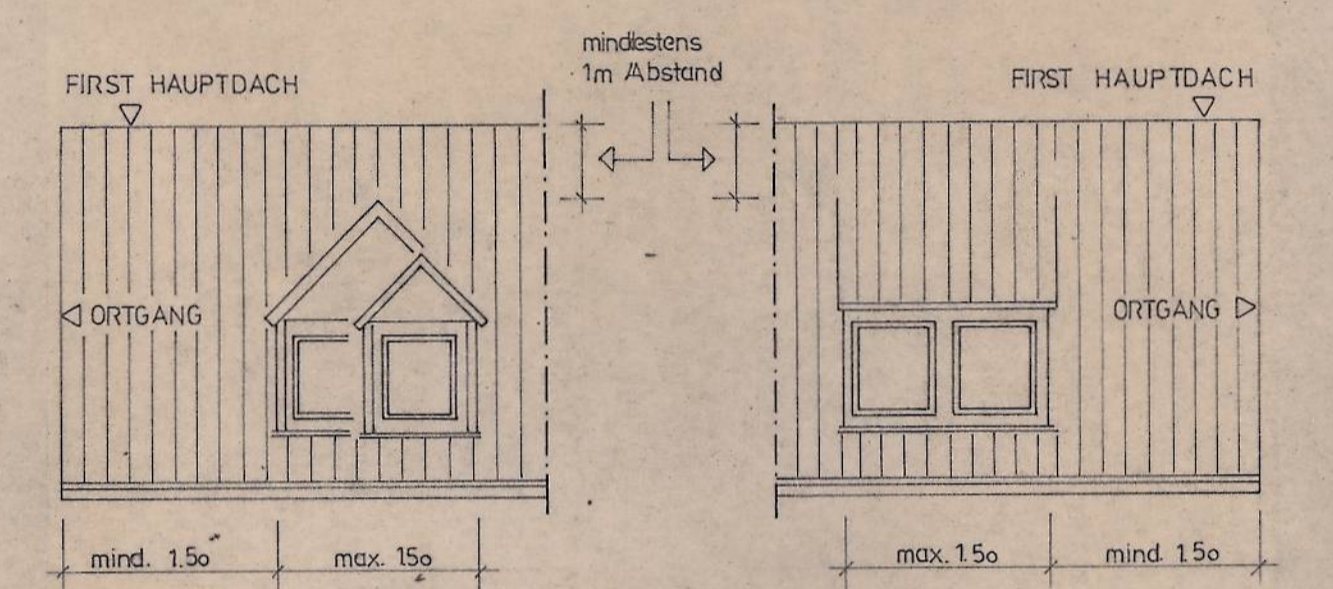
BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

- 2.1. Dächer
- 2.1.1. Die Dachneigung der Hauptgebäude im allgemeinen Wohngebiet kann in der in den planrechtlichen Festsetzungen angegebenen Spanne 42 - 48 Grad bewegt werden. Einzelne Wohnhäuser und wohnhausähnliche Gewerbebauten (Gasthöfe, einzelne Bürgerhäuser usw.) im Mischgebiet sind mit gleicher Dachneigung auszuführen. Gewerbliche Hallenbauten haben eine Dachneigung von 10 - 35 Grad einzuhalten.

- 2.1.2. Die Kniestockhöhe entspricht im Maximum 50 cm. Freiausragende sichtbare und verschaltete Pfetten und Sparren am Ortsgang dürfen max. 30 cm und an der Traufe 50 cm betragen.
- 2.1.3. Dachaufbauten sind nur in Form von Schlepp- bzw. Satteldachgauben zulässig. Die Satteldachgauben müssen die gleiche Dachneigung wie das Hauptdach besitzen. Die addierte Gesamtbreite der einzelnen Gauben darf max. 1/2 der Traufbreite (einer Dachseite) aufweisen. Der Abstand vom Ortsgang muß mind. 1,50 m betragen. Die Aufbauten als Einzelgauben dürfen eine max. Einzelbreite von 1,50 m, als Doppelgauben von 2,25 m nicht überschreiten. Der Abstand zwischen den Gauben muß mind. 1,00 m betragen. Auf Hallenbauten im Mischgebiet sind keine Gauben zulässig.

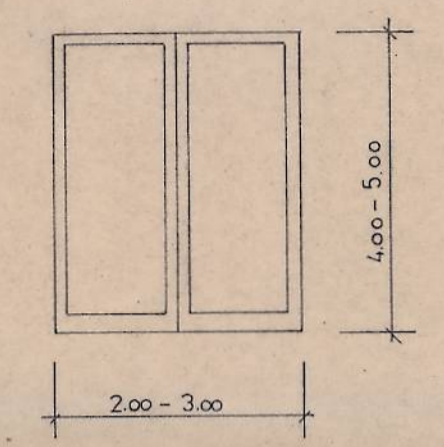
Die Fensterunterteilung muß bei Einzelgauben und zusammengebauten Gauben ein sichtbar stehendes Format aufweisen.

Die Firstoberkante der Satteldachgauben bzw. die Oberkante der Dachfläche von Schleppgauben müssen mind. 1,00 m unter dem Hauptfirst liegen.



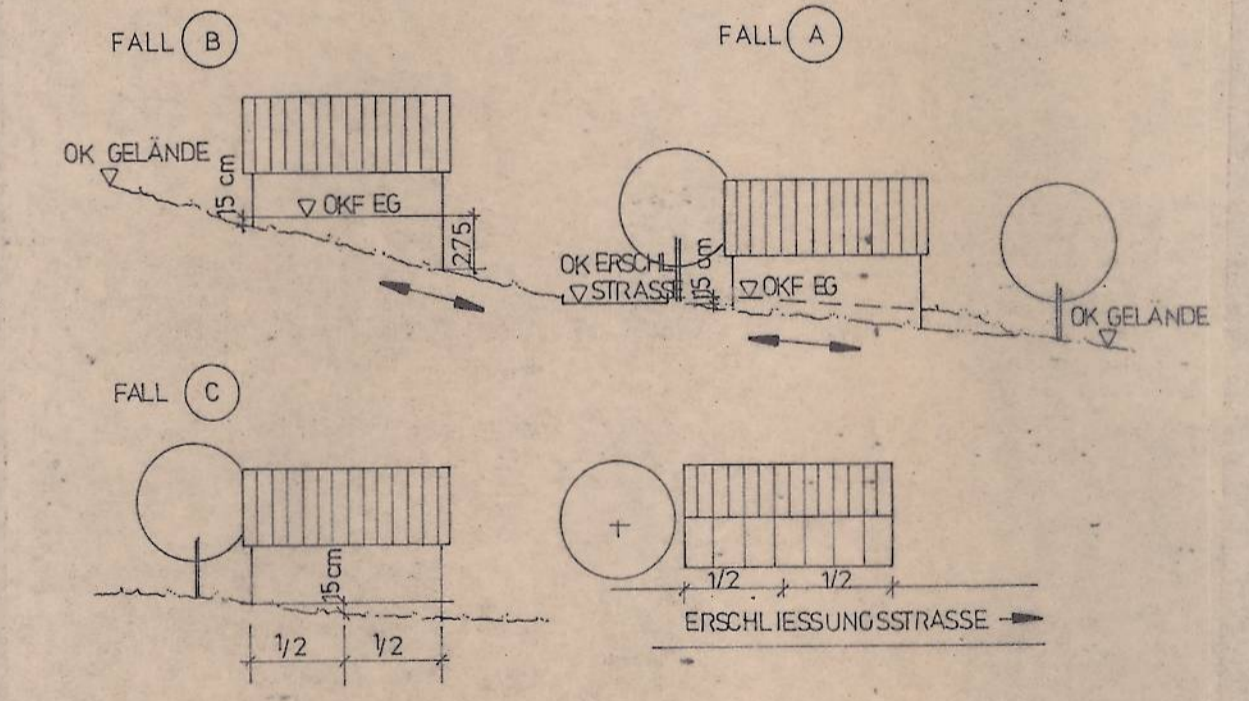
- 2.1.4. Zwerchhäuser/Giebel sind zulässig und sind nicht den Dachaufbauten zuzuzählen. Die Abstandsregelung von Punkt 2.1.3. gilt auch für Punkt 2.1.4.
- 2.1.5. Die Dachflächen der Gebäude, Garagen, baulichen Nebenanlagen und Gartenhäuschen sind mit naturroten Ziegeln oder Zementdachsteinen zu gestalten. Dachaufbauten sind mit dem selben Material einzudecken, wie das Hauptdach. Im Mischgebiet können bei Hallenbauten auch Bleche und Faserzementplatten in Ziegelfarbtönen verwendet werden.
- 2.1.6. Dacheinschnitte sind nicht zulässig.
- 2.1.7. Liegende Belichtungsfenster sind mit Ausnahme an Hallenbauten pro Dachseite mit einer Gesamtfläche von max. 1,5 m<sup>2</sup> zulässig. Solarzellen und in die Dachfläche springende Wintergartendächer sind bis zu 1/4 der Dachfläche gestattet. Der Abstand vom Ortsgang beträgt mind. 1,50 m für Dachfenster, Solarzellen und Wintergartendächer.
- 2.1.8. Die Dächer sind als reines Satteldach auszuführen. Auch Abwalmungen am Firstbereich, sogenannte Krüppelwalm, sind nicht gestattet.

- 2.2. Fenster
- 2.2.1. Die Fenster müssen immer das Format eines stehenden Rechteckes mit den Seitenverhältnissen, wie dargestellt (2 - 3 zu 4 - 5), aufweisen. Im Mischgebiet bei Hallenbauten sind andere Abmessungen zulässig.



- 2.3. Fußbodenhöhe
- Grundsätzlich sind die von der Baugenehmigungsbehörde angegebenen Fußbodenhöhen maßgebend. Wird keine Höhe angegeben ist folgendes zu beachten:

- a) Fällt das Gelände von der Erschließungsstraße weg, so darf die Oberkante EG Fußboden 15 - 25 cm über OKF Erschließungsstraße liegen (siehe Skizze).
- b) Steigt das Gelände von der Erschließungsstraße aus an, so beziehen sich die 15 - 25 cm auf den höchsten Schnittpunkt der Oberkante EG Fertigfußboden mit dem natürlichen Gelände (siehe Skizze).
- c) Steht ein Haus mit der Längsseite an einer fallenden Straße, werden die 15 - 25 cm auf die straßenseitige Hausmitte bezogen.



- 2.4. Stellung der baulichen Anlagen
- Die im Plan eingetragenen Firstrichtungen der Hauptgebäude sind zwingend einzuhalten.
- 2.5. Fassaden
- 2.5.1. Zur Farbgebung sind helle, warme Erdtöne sowie gebrochenes Weiß, jedoch keine reinweißen bzw. primären Farbtöne zu verwenden.
- 2.5.2. Fassadenverkleidung mit Asbestzementplatten, Kunststoffprodukten und Aluminiumfassaden sind nicht zulässig. Holzhäuser mit Holz- bzw. Putzfassaden sind zulässig, ebenso ganzflächige Holzschalungen an gemauerten Gebäuden. Im Mischgebiet sind bei Hallenbauten auch Gasbetonwandplatten zulässig.
- 2.5.3. Balkonbrüstungen sind zulässig als:
- vertikale und schräge Holzlattung
  - gemauerte Brüstungen verputzt
  - aus Stahl
- 2.6. Werbeanlagen und Lagerplätze im allgemeinen Wohngebiet und Mischgebiet
- 2.6.1. Werbeanlagen sind nur an der Stelle ihrer Leistung zulässig. Sie dürfen nur an oder in Verbindung mit Gebäuden angebracht werden und eine Gesamtfläche von 2,0 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Maximale Oberkante Anbringungshöhe ist die Traufhöhe des Gebäudes.
- 2.6.2. Leuchtreklamen sind unzulässig. Eine eventuelle Beleuchtung ist blendfrei auszuführen.
- 2.6.3. Warenautomaten an Einfriedungen und in Vorgärten sind untersagt.
- 2.6.4. Lagerung von Verpackungen oder Getränkekräften sind sichtbar auf dem Grundstück nicht gestattet. Im Mischgebiet sind Ausnahmen zulässig.
- 2.6.5. Die Haltung von Kleintieren ist im Baugebiet untersagt. Ausnahmen bilden Haustiere ohne Stallhaltung, wie Hunde oder Katzen in geringer Anzahl, bis max. zwei Tiere je Gebäude.
- 2.7. Solarenergie
- Wintergärten und Glashäuser zur passiven Sonnengewinnung sind gestattet.

Gemeinde Ehingen, den 30.10.1996

Bürgermeister *Roma de*

aufgestellt:

ARCHITEKTURBÜRO  
H. SCHMID u. J. HÄHNLEIN  
TELEFON 08852/2088  
INDUSTRIESTRASSE 17  
91555 FEUCHTWANGEN

VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 19. Dez. 1995 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 19.2.96 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Bürgerbeteiligung gem § 2 a Abs. 2 BauG mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 25.1.96 hat in der Zeit vom 1.3.96 bis 15.3.96 stattgefunden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 5.3.96 wurde mit der Begründung gem § 2 a Abs. 6 BauG in der Zeit vom 28.5.96 bis 28.6.96 öffentlich ausgelegt.

Ehingen, den 10.07.1996  
(Gemeinde)

*Roma de* (Steinacker)  
1. (Bürgermeister)

Die Gemeinde Ehingen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 3.7.1996 den Bebauungsplan gem. § 10 BauG in der Fassung vom 5.3.1996 als Satzung beschlossen.

Ehingen, den 10.07.1996  
(Gemeinde)

*Roma de* (Steinacker)  
1. (Bürgermeister)

Das Landratsamt hat den Bebauungsplan mit Beschluß vom 14.9.96 Nr. 66-21 gem. § 11 BauG genehmigt. Keine Beanstandungen geteilt gemacht.

Ansbach, den 16.9.96

LANDRATSAMT ANSBACH

(Siegel)

I.A. *Müggel*

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 30.10.1996 gemäß § 12 BauG ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in Ehingen, Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 c sowie des § 45 a BauG ist hingewiesen worden.

Ehingen, den 30.10.1996  
(Gemeinde)

*Roma de*  
(Bürgermeister)

**BEBAUUNGSPLAN  
NR. 7  
"SÜDLICH DES DAMBACHER  
WEGES"  
M 1:1000**

DER GEMEINDE  
EHINGEN  
LANDKREIS  
ANSBACH

Anzeige-exemplar

ARCHITEKTURBÜRO  
H. SCHMID + J. HÄHNLEIN  
Industriestr. 17, 91555 Feuchtwangen  
Tel.: 08852/2088 \* Fax: 08852/9707